

## **Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 02 (S, E) US**

### **"Mitführen" gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika**

1. Abweichend von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sowie den Anlagen A und B des ADR/ RID und Anlage B des ADR dürfen Beförderungen gefährlicher Güter unter dem Begriff "Mitführen" (Ziffer 2.1 der "Richtlinie zur Beförderung gefährlicher Güter der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - RLBwGGVSE)" durchgeführt werden, wenn die in der Begriffsdefinition genannten Voraussetzungen vorliegen.
2. Auflagen für das "Mitführen" gefährlicher Güter in/ auf Fahrzeugen<sup>1/</sup> in Funktionscontainern<sup>2</sup> der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika:
  - 2.1 Besatzungen von Fahrzeugen müssen im Umgang mit den mitgeführten gefährlichen Gütern unterwiesen und mit den Schutz- und Sicherheitsbestimmungen vertraut sein.
  - 2.2 Das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist während der Ladearbeiten in der Nähe (Umkreis von 25 m) von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt. Bei Beförderungen von Gütern der Klasse 1 gilt dies auch während der Fahrt.
  - 2.3 Das Betanken der Fahrzeuge darf nur bei abgestelltem Motor erfolgen.
  - 2.4 Beim Mitführen von Munition nach 2.1.1. b) der RLBwGGVSE dürfen Tunnelanlagen, die für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge (§ 41 StVO Zeichen 261) oder nach Anlage 3 GGVSE gesperrt sind, nicht befahren werden.
  - 2.5 Beim Mitführen von Lithiumbatterien<sup>3</sup> - in Ausrüstungen/ mit Ausrüstungen verpackt - darf während der Beförderung nicht die Entladeeinrichtung aktiviert und die Batterie der Ausrüstung entnommen werden.
  - 2.6 Funktionscontainer, in denen Gase gem. Unterabschnitt 2.2.2.3 der Anlage A des ADR mitgeführt werden, dürfen nicht mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme betreten werden. Gasgefäße und Druckgaspackungen müssen so verschlossen sein, dass ein Entweichen von Gasen ausgeschlossen ist.
3. Unter den gleichen Auflagen darf auch eine Beförderung von aufmunitionierten Fahrzeugen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika auf Schwerlasttransportern (SLT) durchgeführt werden.
4. Angaben in den Begleitpapieren  
Im Fahrauftrag ist in den Fällen der Ziffer 2.1.1 b) und c) der RLBwGGVSE zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben einzutragen:

**"Mitführen gemäß AG BMVg Nr. 02 (S) US".**

<sup>1</sup> Fahrzeuge im Sinne dieses Begriffes sind Gefechtsfahrzeuge (Kampf-, Kampfunterstützungs- und Einsatzunterstützungsfahrzeuge) der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

<sup>2</sup> Funktionscontainer sind Container mit festeingebauter Funktionseinrichtung, z.B. Container der modularen San-Einrichtung

<sup>3</sup> Klasse 9, UN-Nr. 3091, Ziffer 2.2.9.1.7 Anlage A des ADR